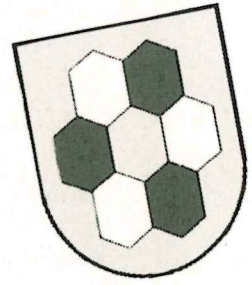


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 20/2025
Datum: 08.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
68. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen	239
69. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen	240
70. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen	241

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

B e k a n n t m a c h u n g
der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
im Rat der Stadt Bergkamen

Herr Thomas Heinzel, An der Kirche 6, 59192 Bergkamen, tritt durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört, sein Mandat im Rat der Stadt Bergkamen nicht an.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025, wird als Nachfolgerin

**Frau Ursula Gildenstern,
geb. 1950, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 08. Oktober 2025

Die Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin

Christine Busch

B e k a n n t m a c h u n g
der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
im Rat der Stadt Bergkamen

Herr Alexander Lange, Holunderweg 1, 59192 Bergkamen, tritt durch Mandatsverzicht sein Mandat im Rat der Stadt Bergkamen nicht an.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025, wird als Nachfolgerin

**Frau Bianca Leinberger,
geb. 1993, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 08. Oktober 2025

Die Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin

Christine Busch

B e k a n n t m a c h u n g
der Wahlleiterin der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
im Rat der Stadt Bergkamen

Herr Thomas Schauerte, Goekenheide 40, 59192 Bergkamen, tritt durch Mandatsverzicht sein Mandat im Rat der Stadt Bergkamen nicht an.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025, wird als Nachfolger

**Herr Stefan Rennhak,
geb. 1985, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 08. Oktober 2025

Die Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin



Christine Busch